



HAUSORDNUNG

Stand: 01.10.2022

Unser Kindergarten ist eine pädagogische öffentliche Einrichtung. Der Träger des Kindergartens ist der „Kindergarten Zwergenland e.V.“.

Die Hausordnung ist fester Bestandteil unserer Einrichtung und dient der Sicherheit aller Kinder. Mit der Information und der Unterschrift verpflichten sich Erzieher und Erziehungsberechtigte zur Einhaltung der Hausordnung.

1. Aufnahme:

Kinder mit vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintrittsalter können betreut werden.

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

2. Betreuungszeit:

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Bereits abgeholte Kinder können nach 16:00 Uhr nicht wieder in den Kindergarten gebracht werden.

Es ist eine Halbtags- oder Ganztagsbetreuung möglich.

Während der Mittagsruhe (12:00 bis 14:00 Uhr) ist eine Abholung der Kinder nicht möglich.

Das Kind sollte bis spätestens 8:00 Uhr in der Einrichtung sein, um in Ruhe Spielkontakte aufbauen und Lernangebote wahrnehmen zu können. Interne Absprachen sind jedoch möglich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes an die Erzieher auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder anderen genehmigten Abholern.

3. Abwesenheit des Kindes:

Bei Abwesenheit des Kindes durch Urlaub, Krankheit usw. sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Erzieher zu benachrichtigen. Das Fernbleiben ist bis spätestens 7:30 Uhr zu melden, da sonst das Mittagessen berechnet werden muss.

4. Weg zum Kindergarten:

Für den Weg zum oder vom Kindergarten liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder bei den Erziehungsberechtigten. Kinder gehen nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten allein in den Kindergarten oder nach Hause.

Die Kinder sind auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten und während des Besuchs unfallversichert.

5. Abholung des Kindes:

Die Übergabe eines Kindes an andere Personen erfolgt nur nach schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

6. Erkrankung des Kindes:

Die Kinder sind gesund in den Kindergarten zu bringen. Bei äußerlich, sichtbar schlechten Befinden darf der Erzieher die Temperatur des Kindes überprüfen und gegebenenfalls die Annahme des Kindes ablehnen. Bei schweren, ansteckenden Krankheiten muss der Kindergarten sofort informiert werden.

Bei offensichtlichem Unwohlsein, Fieber ($\geq 38,0^{\circ}\text{C}$), Durchfall, Erbrechen oder sonstigen Symptomen werden die Erziehungsberechtigten durch die Erzieher aufgefordert, ihr Kind aus dem Kindergarten abzuholen.



Nach Krankheit (infektiös) wird für die Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten ein **ärztliches Attest** („Gesundschreibung“) benötigt. Auf dieses kann außer bei schweren ansteckenden Krankheiten bei einer Wiederaufnahme nach dem Wochenende verzichtet werden.

Nach Durchfall oder Erbrechen kann das Kind erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit wieder in den Kindergarten gebracht werden.

7. Vergabe von Medikamenten und Verwendung von Sonnencreme:

Das Personal des Kindergartens ist angehalten, den Kindern grundsätzlich keine Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung und nach Rücksprache mit den Erziehern zugelassen. In diesem Fall ist es erforderlich, Angaben zur Art des Medikamentes, der Dosierung, Häufigkeit und Dauer der Einnahme schriftlich im Kindergarten zu hinterlegen.

Bei Bedarf sind die Erzieher befugt, die von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellte Sonnencreme zu benutzen und die Kinder einzucremen.

8. Wechselsachen:

Die Kinder sind sauber und ordentlich in den Kindergarten zu bringen. Die Kleidung sollte der Witterung angepasst sein und Gummistiefel im Kindergarten verbleiben. Zudem ist mindestens 1x Wechselwäsche mit **namentlicher Kennzeichnung** im Kindergarten zu hinterlegen.

9. Verpflegung und Versorgung des Kindes:

Für Frühstück und Obstfrühstück sowie Vesper am Nachmittag sind die Speisen mitzubringen. Getränke werden gestellt, die Kosten dafür sind bereits in der Betreuungsgebühr enthalten.

Jedes Kind mit Ausnahme der großen Gruppe erhält seine Bettwäsche vom Kindergarten. Diese ist mindestens 1x am Ende jeden Monats durch die Erziehungsberechtigten zu reinigen und müssen am folgenden Montag wieder mitgebracht werden.

Sollte ein Kind noch Windeln benötigen, so sind diese und die nötigen Feuchttücher durch die Erziehungsberechtigten bereitzustellen. Dies gilt auch für Taschentücher und Cremes, wobei Cremes aus hygienischen Vorschriften nur in Tubenform Verwendung finden dürfen. Die Erzieher sind berechtigt die mitgegebenen Cremes anzuwenden.

10. Mitgebrachte Gegenstände:

Für mitgebrachte Roller, Schlitten, Spielzeuge und Wertgegenstände übernimmt der Kindergarten keine Haftung. Dies gilt auch für private Spielsachen im Rahmen der festgelegten Spielzeugtage.

11. Ordnung und Sicherheit:

Das Inventar ist Vereinseigentum und ist von Kindern, Erziehern und allen anderen Personen pfleglich und zweckmäßig zu behandeln.

Außenspielgeräte sind, wenn sie nicht in Gebrauch sind, ständig in die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu verschließen.

Fenster und Türen sind bei Abwesenheit verschlossen zu halten.

Die Erzieher sind verpflichtet, den Eingangsbereich innen bei Nässe grob trocken zu wischen, um Verletzungen zu vermeiden und den Schmutz nicht in die Gruppenräume zu tragen. Im Winter ist im Bedarfsfall der Gehweg durch die Erzieher zu räumen. Gruppenräume sind ausschließlich von Kindern und Erziehern zu betreten. Erziehungsberechtigte haben keinen Zutritt.

Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind die Haustür und das Gartentor ganztägig geschlossen zu halten.



Das Tragen von Schmuck im Kindergarten erfolgt auf eigene Gefahr und ist im Sportangebot generell untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere von Ketten, Fingerringen und Ohrringen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht.

12. Schließtage und Urlaub:

Schließtage werden vom Vereinsvorstand rechtzeitig vorher bestimmt und bekannt gegeben.

Kinder müssen sich auch vom Kindergartenalltag erholen. Aus diesem Grund sind jedem Kind 1x jährlich zwei zusammenhängende Wochen Urlaub zu gewähren. Der gewählte Urlaubszeitraum des Kindes ist dem Erzieher bis spätestens 31.03. für das laufende Kalenderjahr bekannt zu geben.

13. Datenschutz:

Alle personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Datenschutz.

Das Fotografieren und Filmen ist im Kindergartengelände nur mit kindergarteneigenen Kameras unter Beachtung der Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten erlaubt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass private Foto- und Videoaufnahmen untersagt sind.